Promotionsordnung FB III (3. Dezember 2025)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 03.12.2025 die folgende Promotionsordnung des Fachbereiches III beschlossen. Diese hat das Präsidium der Universität Trier mit Schreiben vom 07.01.2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Promotion

(1) Durch die Verleihung des Doktorgrades wird eine selbstständige wissenschaftliche Leistung bescheinigt. Der Fachbereich III der Universität Trier promoviert zur Doktorin oder zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

(2) Doktorandinnen können die weibliche oder männliche Form des Grades wählen.

(3) Der Fachbereich III kann für außergewöhnliche Leistungen auf den von ihm vertretenen Gebieten die Ehrendoktorwürde (Dr. phil. h.c.) verleihen.

§ 2 Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Promotionsleistung in Form einer Disputatio**.** Die Dissertation muss zum Zeitpunkt des Promotionsantrages einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen und die Befähigung der Antragstellerin oder des Antragstellers zum vertieften selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten erkennen lassen. Die Masterarbeit und andere Arbeiten aus früheren Prüfungen dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden.

(2) Die Verleihung des akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand umfassende Fachkenntnisse und fachwissenschaftliche Methodenkenntnisse besitzt, die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und fähig ist, fachwissenschaftliche Probleme zu erkennen und zu ihnen Stellung zu nehmen.

(3) Die Disputatio findet in dem Promotionsfach statt, in dem die Dissertation verfasst wurde.

(4) Die Regelungen guter wissenschaftlicher Praxis sind im gesamten Promotionsverfahren von allen Beteiligten zu beachten.

§ 3 Zuständige Gremien und Ausschüsse

(1) Verfahrensentscheidungen trifft der Rat des Fachbereichs III sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die Entscheidung in unmittelbar prüfungs- und benotungsrelevanten Fragen obliegt dem Promotionsausschuss (§ 12).

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ein fachspezifischer Masterabschluss an einer deutschen oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule, eine bestandene fachspezifische erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss mindestens mit der Gesamtnote „gut" oder einer äquivalenten Bewertung.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt auch, wer eine bestandene fachspezifische erste Staatsprüfung für eines der anderen Lehrämter, ein fachspezifisches Diplom einer Hochschule für angewandte Wissenschaften, einen fachspezifischen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen fachspezifischen Hochschulabschluss vorweisen kann. Voraussetzung sind der Nachweis eines mit der Gesamtnote „sehr gut" (mindestens 1,5 oder Grade A) abgeschlossenen fachspezifischen Studiums sowie der erfolgreiche Abschluss des Promotionseignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 5.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können in allen Promotionsfächern auch Doktorandinnen oder Doktoranden mit fachfremden Hochschulabschlüssen zur Promotion zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Fachbereichsrat auf Grundlage eines begründeten Antrages und der Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers. Der Fachbereichsrat kann die Zulassung vom erfolgreichen Abschluss eines Promotionseignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 5 abhängig machen.

(4) Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen müssen einen Nachweis über die Gleichwertigkeit ihres Hochschulabschlusses erbringen.

(5) Zusätzliche fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen werden ggf. im Anhang geregelt.

(6) Eine Person, die vom Fachbereich III eine Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand erhalten hat, ist verpflichtet, sich von der Universität registrieren zu lassen. Sie wird darüber hinaus auf ihren Antrag hin von der Universität als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben.

(7) Die Teilnahme an gegebenenfalls angebotenen Kursen speziell für Graduierte oder Doktorandinnen und Doktoranden ist fakultativ.

§ 5 Promotionseignungsfeststellungsverfahren

(1) Durch das Promotionseignungsfeststellungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in dem gewählten Promotionsfach im selben Maße über Qualifikationen zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten verfügt wie eine Doktorandin oder ein Doktorand nach § 4 Abs. 1.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionseignungsfeststellungsverfahren ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Bachelorurkunde der Hochschule und ein Exemplar der Bachelorarbeit, das Diplomzeugnis der Hochschule für angewandte Wissenschaften und ein Exemplar der Diplomarbeit oder das Zeugnis über die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder Realschulen oder Realschulen-Plus und ein Exemplar der Bachelorarbeit und
2. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber an einem anderen Promotionseignungsfeststellungsverfahren oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren teilnimmt oder teilgenommen hat und dieses mit einer als „nicht bestanden" eingestuften Leistung abgeschlossen hat.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. nicht über einen der in § 4 Abs. 2 genannten Abschlüsse verfügt
2. sich bereits an einer anderen Hochschule im Promotionseignungsfeststellungsverfahren oder anderen vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet,
3. bereits eine Eignungsfeststellungsüberprüfung oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht vollständig vorgelegt hat.

(4) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über den Zulassungsantrag und teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung schriftlich mit.

(5) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt zusammen mit der zukünftigen Betreuerin oder dem zukünftigen Betreuer unter Bezugnahme auf das angestrebte Promotionsfach gemäß § 6 den Master of Arts-Studiengang aus dem Angebot der Studiengänge des Fachbereichs III, in dem die Bewerberin oder der Bewerber mindestens zwei Module mit insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkten zu erbringen hat. Die Modulendnoten werden von den jeweiligen Lehrenden, bei denen Prüfungsleistungen erbracht werden, schriftlich bestätigt und dem Dekanat vorgelegt. Das Endergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulendnoten. Durchschnittsnoten mit mehreren Nachkommastellen werden auf eine Nachkommastelle auf- oder abgerundet. Das Promotionseignungsfeststellungsverfahren soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

(6) Das Promotionseignungsfeststellungsverfahren ist nicht bestanden, wenn das arithmetische Mittel der einzelnen Modulendnoten unter 2,0 (gut) liegt oder eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) Über das Bestehen oder das Nichtbestehen des Promotionseignungsfeststellungsverfahrens stellt das Dekanat eine schriftliche Bescheinigung aus, von der ein Exemplar im Dekanat verbleibt.

(8) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers bei der Dekanin oder dem Dekan kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen; sie ist ggf. mindestens zwei Wochen vorher über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung zu unterrichten.

9) Für das Promotionseignungsfeststellungsverfahren gelten § 1 Abs. 4, §§ 5, 8, 11 Abs. 1 bis 3 und 8, §§ 12 bis 16, 17 Abs. 2 und 4, §§ 18, 21 und 22 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier (APOM) entsprechend, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(10) Die Bewertung der einzelnen Modulprüfungen richtet sich nach § 16 APOM sowie der jeweils aktuellen Fassung der Fachprüfungsordnung des gemäß Absatz 5 bestimmten Masterstudienganges. Über Widersprüche im Zusammenhang mit den einzelnen Modulprüfungen entscheidet der für den jeweiligen Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 6 Promotionsfächer

Als Promotionsfach kann gewählt werden:

1. Ägyptologie
2. Geschichte
3. Klassische Archäologie
4. Provinzialrömische Archäologie

5. Kunstgeschichte
6. Papyrologie
7. Politikwissenschaft

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine eigenständige Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein und einen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt erbringen. Die Dissertation kann entweder als monographische oder als kumulative Dissertationsschrift eingebracht werden. Die gewählte Form der Dissertation bedarf der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers.

(2) Das Thema der Dissertation muss einem der Promotionsfächer gemäß § 6 entstammen.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen hiervon kann der Fachbereichsrat zulassen, wenn die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter der Abfassung in einer anderen Sprache zustimmen. Für die Abfassung in englischer Sprache ist die Zustimmung des Fachbereichsrats nicht erforderlich. Wird eine Dissertation nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(4) Die monographische Dissertation darf noch nicht veröffentlicht oder in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsleistung vorgelegt worden sein.

(5) Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens vier wissenschaftlichen Originalarbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers. Von diesen müssen mindestens vier, zwei davon in Alleinautorenschaft, veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein

Die Originalarbeiten müssen nach Bedeutung und Kohärenz einen der Dissertationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Ausweis darstellen. Sie müssen in Zeitschriften, die dem peer-review-Verfahren unterliegen, veröffentlicht werden oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Den Originalarbeiten ist eine Zusammenfassung voranzustellen, die einem wissenschaftlichen Übersichtsartikel gleichsteht und folgenden Anforderungen genügt:

- Einordnung der Ergebnisse in den aktuellen Stand der Wissenschaft
- Darstellung eines inneren Zusammenhangs der Publikationen und
- Darstellung der wesentlichen Schlussfolgerungen.

Die Zusammenfassung soll 15 bis 30 Seiten umfassen und kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Bei in Co-Autorenschaft verfassten Arbeiten ist eine Angabe über die qualitativen (inhaltlicher Beitrag, insbesondere Konzeption, methodisches Vorgehen, Datenbearbeitung, Datenauswertung, Interpretation) und quantitativen individuellen Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden beizufügen. Diese Angabe ist durch die Berichterstattende oder den Berichterstattenden zu prüfen und gegebenenfalls zu bestätigen.

§ 8 Betreuung der Dissertation

(1) Für die Anfertigung der Dissertation muss zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einem habilitierten Mitglied des Fachbereichs III oder einer promovierten Leiterin oder einem promovierten Leiter einer Nachwuchsgruppe oder eines drittmittelfinanzierten Forschungsprojekts ein Betreuungsverhältnis vereinbart werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die selbstständig Lehr- und Forschungsaufgaben an der Universität wahrnehmen, mit Zustimmung

des Fachbereichsrats als Betreuerin oder Betreuer fungieren. Es kann ein weiteres Betreuungsverhältnis mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem Habilitierten, die oder der nicht dem Fachbereich III angehören muss, vereinbart werden. Bei in Kooperation mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften durchgeführten Promotionen soll eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Hochschule für angewandte Wissenschaften als weitere betreuende Person benannt werden.

Innerhalb von sechs Monaten nach Promotionsbeginn ist eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. In der Betreuungsvereinbarung werden die Eckpunkte des Betreuungsverhältnisses und die Anforderungen an die Doktorandin oder den Doktoranden während der Promotionstätigkeit geregelt. Die Betreuungsvereinbarung muss mindestens die in § 5 Abs. 1 der Satzung über die Qualitätssicherung im Promotions- und Habilitationswesen der Universität Trier aufgeführten Inhalte enthalten. Zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer findet ein regelmäßiger Austausch über den Stand und die Perspektiven der Promotion statt. Wird den Verpflichtungen aus der Betreuungsvereinbarung nicht nachgekommen, kann der Rat des Fachbereichs III nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden sowie der betreuenden Person das Betreuungsverhältnis für aufgelöst erklären. Die Prodekanin oder der Prodekan übernimmt in Konfliktfällen die Funktion einer Ombudsperson. In Fällen, in denen die Prodekanin oder der Prodekan als betreuende Person in den Konflikt involviert ist, bestimmt der Fachbereichsrat eine andere Person als Ombudsperson.

(2) Die betreuende Person zeigt der Dekanin oder dem Dekan die Übernahme der Betreuung unter Angabe des Arbeitsthemas der Dissertation an. Die Anzeige soll durch das Einreichen des vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Erfassungsbogens zur Registrierung für Promovierende (Teil 1 der Betreuungsvereinbarung) erfolgen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan übermittelt der antragstellenden Person eine schriftliche Bestätigung nach § 34 Abs. 3 HochSchG über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. In dieser Bescheinigung werden die betreuende Person sowie das vorläufige Thema der Dissertation aufgeführt.

(4) Das Thema der Dissertation soll so gewählt werden, dass die Arbeit innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann.

(5) Mit Zugang der schriftlichen Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand beginnt die Promotionszeit. Sie ist auf drei Jahre befristet und kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und mit Zustimmung der Betreuenden Person von der Dekanin oder dem Dekan verlängert werden.

(6) Bei Ausscheiden der betreuenden Person aus dem Fachbereich wird die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit den Beteiligten die Betreuung einer anderen Person übertragen, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 für die Übernahme der Betreuung erfüllt. Wechselt die betreuende Person die Hochschule, so behält sie bis zu drei Jahre das Recht, die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen. Das Recht auf Betreuung kann von emeritierten oder in den Ruhestand versetzten Hochschullehrern höchstens drei Jahre nach ihrem Ausscheiden ausgeübt werden. Der Fachbereichsrat garantiert die spätere Begutachtung der Dissertation. Die Fristen gemäß Satz 2 und 3 können auch auf begründeten Antrag vom Fachbereichsrat verlängert werden.

(7) Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses kann von jeder der beiden Seiten oder im gegenseitigen Einvernehmen jeweils unter Angabe von sachbezogenen Gründen mit einer Frist von sechs Wochen bei der Dekanin oder dem Dekan beantragt werden. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über den Antrag. Vor der Auflösung des Betreuungsverhältnisses muss die Dekanin oder der Dekan in Konfliktfällen versuchen, eine Schlichtung herbeizuführen. Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist der Fachbereichsrat verpflichtet, die weitere Betreuung durch eine andere betreuende Person zu

ermöglichen. Mit der Aufhebung des Betreuungsverhältnisses erlischt der Status als Doktorandin oder als Doktorand im Fachbereich III der Universität Trier.

§ 9 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion. Der Antrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs III schriftlich zu stellen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. den Titel der verfassten Dissertation,
2. das gewählte Promotionsfach,
3. die Vorschläge für mindestens zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter zur Bewertung der Dissertation gemäß § 11,
4. die Vorschläge für zwei Prüferinnen und Prüfer gemäß § 11.

Das Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 4 (Zeugnisse, Urkunden)
2. Zeugnis der Hochschulreife oder Fachhochschulreife gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG oder Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 2 HochSchG oder ein anerkanntes gleichwertiges Zeugnis,
3. Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
4. die Angabe, ob bereits früher die Zulassung zu einem Promotionsverfahren beantragt wurde (ggf. nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang),
5. drei gebundene (Klebebindung, einseitiger Druck) und eine digitale (PDF-Datei auf digitalem Datenträger) Ausfertigung der Dissertation mit Titelblatt, Seitenzahlen, einer deutschen oder englischen Zusammenfassung, einem Literaturverzeichnis sowie einer Übersicht zum wissenschaftlichen Werdegang der Doktorandin oder des Doktoranden. Auf dem Titelblatt muss die Dissertation unter namentlicher Nennung der betreuenden Personen und unter Angabe des Datums des Antrages auf Zulassung zur Promotion bezeichnet sein als „dem Fachbereich III Altertumswissenschaften, Geschichte, Kunstgeschichte, Politikwissenschaften der Universität Trier zur Erlangung des wissenschaftlichen Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.) oder Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) eingereichte Dissertation". Bei der kumulativ verfassten Dissertation sind alle mit der Publikation der einzelnen Originalarbeiten eingereichten und/oder auf externen Datenbanken hinterlegten Datensätze, Ergänzungen und Anhänge auf einem geeigneten Datenträger digital beizulegen.
6. eine schriftliche Erklärung, dass die eingereichte Dissertation selbstständig verfasst wurde, dass keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel oder Quellen genutzt wurden und dass die Beiträge anderer Beteiligter sowie anderer Autoren oder Co-Autoren klar gekennzeichnet wurden
7. die Angabe, ob die Dissertation oder Teile daraus schon als Prüfungsarbeit (§ 2 Abs. 1) eingereicht worden sind,
8. eine Erklärung der Doktorandin darüber, welche Form des akademischen Grades gewählt wird
9. der Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr. Sofern dieser nicht vorliegt, ist er innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung dem Dekanat des Fachbereichs III nachzureichen.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Dekanin oder der Dekan über die Zulassung. Bei Zweifeln über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen kann sie oder er eine Stellungnahme des Rats des Fachbereichs III einholen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand kann den Zulassungsantrag in jedem Stadium des Verfahrens zurücknehmen. Nimmt sie oder er ihn zurück bevor das erste der Gutachten über die Dissertation vorliegt, gilt der Antrag als nicht eingereicht. Nimmt sie oder er ihn nach diesem Zeitpunkt zurück, gilt die Promotion als abgelehnt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie den Mitgliedern des Promotionsausschusses schriftlich die Entscheidung über die Zulassung mit.

§ 11 Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und Prüferinnen oder Prüfer

1) Zu Berichterstatterinnen oder Berichterstattern und Prüferinnen oder Prüfern können am Fachbereich III lehrende hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 46 HochSchG, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren und Habilitierte sowie promovierte Leiterinnen oder Leiter einer Nachwuchsgruppe, die Mitglieder der Universität Trier sind, bestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die selbständig Lehraufgaben an der Universität Trier wahrnehmen, mit Zustimmung des Fachbereichsrates zu Berichterstatterinnen oder Berichterstattern und Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Mindestens eine oder einer der Berichterstatterinnen und Berichterstatter muss hauptberuflich an der Universität Trier als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer tätig sein.

(2) Im begründeten Einzelfall kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auch eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter aus einem anderen Fachbereich der Universität Trier oder einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule zur zweiten Berichterstatterin oder zum zweiten Berichterstatter bestellt werden. Sie oder er muss über die gleiche Qualifikation wie der in Absatz 1 genannte Personenkreis verfügen. Die Entscheidung darüber trifft der Fachbereichsrat.

(3) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die emeritiert oder in den Ruhestand versetzt wurden, können Mitglieder des Promotionsausschusses im Sinne dieser Ordnung für eine Übergangszeit von drei Jahren nach ihrem Ausscheiden bleiben. Diese Bestimmung gilt auch für andere ehemalige Mitglieder der Universität Trier. Über eine darüberhinausgehende Mitwirkung in Promotionsverfahren entscheidet der Fachbereichsrat im Einzelfall auf Antrag.

(4) Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation wird in der Regel zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt.

(5) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, wer als Berichterstatterin oder Berichterstatter bestellt ist.

(6) Kooperative Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen sind möglich. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Die Entscheidung darüber trifft der Fachbereichsrat.

§ 12 Promotionsausschuss

(1) Wenn alle Voraussetzungen für die Eröffnung des Promotionsverfahrens erfüllt sind, bestellt die Dekanin oder der Dekan den Promotionsausschuss.

(2) Mitglieder des Promotionsausschusses sind:

1. die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr oder von ihm bestellte Vertreterin oder von ihr oder ihm bestellter Vertreter,

2. mindestens zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter gemäß § 11,

3. zwei Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 11 Abs. 1.

(3) Den Vorsitz des Promotionsausschusses hat die Dekanin oder der Dekan; sie oder er kann ihn einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereiches III übertragen.

(4) Das vorsitzende Mitglied moderiert das Verfahren; es kann weder Berichterstatterin noch Berichterstatter noch prüfungsberechtigtes Mitglied des Promotionsausschusses sein.

§ 13 Beurteilung der Dissertation

(1) Innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung legt jede Berichterstatterin oder jeder Berichterstatter ein Gutachten vor und empfiehlt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und schlägt eine Note vor. Für die Bewertung der Dissertation gelten folgende Noten:

ausgezeichnet – summa cum laude (0) = eine in jeder Hinsicht überragende Leistung

sehr gut – magna cum laude (1) = eine hervorragende Leistung

gut – cum laude (2) = eine durchschnittliche Anforderungen in jeder Hinsicht übersteigende Leistung

genügend – rite (3) = eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung

nicht genügend – insufficienter (4) = eine den Anforderungen nicht gerecht werdende Leistung.

(2) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Berichterstatterinnen und Berichterstatter übereinstimmend mindestens die Note rite (3) vorschlagen und innerhalb der Auslagefrist gemäß § 14 Abs. 2 kein Einspruch erfolgt.

(3) Wird die Dissertation von beiden Berichterstattenden mit der Note „summa cum laude“ bewertet oder einigen sich die Berichterstattenden in der Besprechung gemäß Absatz 4 auf die Note „summa cum laude“, holt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Gutachten einer oder eines auswärtigen Berichterstattenden ein. Bewertet die oder der Berichterstattende die Dissertation nicht mit „summa cum laude“, gilt Absatz 4 Satz 1,2 und 4 entsprechend.

(4) Empfehlen nicht alle Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme der Dissertation oder weichen die Bewertungsvorschläge voneinander ab, so beruft die oder der Vorsitzende des

Promotionsausschusses die Berichterstatterinnen und die Berichterstatter zu einer Besprechung ein. Diese hat zum Ziel, ein gemeinsames Urteil über die Annahme oder Ablehnung bzw. eine gemeinsame Note der Dissertation zu finden. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine weitere Berichterstatterin oder ein weiterer Berichterstatter bestellt.

In diesem Fall ergibt sich die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der in den Gutachten durch die Berichterstatterinnen und Berichterstatter vorgeschlagenen Noten. Die Dissertation ist nicht angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Berichterstatterinnen und Berichterstatter die Note „nicht genügend" vorgeschlagen haben.

(5) Für die Veröffentlichung der Dissertation können konkrete Auflagen gemacht werden. Diese sind von den Berichterstatterinnen und Berichterstattern nach der Beratung des Promotionsausschusses im Anschluss an die mündliche Prüfung (§ 16 Abs. 2) verbindlich festzustellen und dem Dekan schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Auslage der Dissertation und Verfahren bei Einsprüchen

(1) Die Dissertation und die Gutachten sind nach Annahmeempfehlung und der Entscheidung über die Bewertung zehn Arbeitstage vor der mündlichen Prüfung im Dekanat auszulegen. Die Dekanin oder der Dekan teilt den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Habilitierten des Fachbereiches III in geeigneter Form mit, in welcher Frist die Dissertation und die Gutachten eingesehen werden können.

(2) Geht innerhalb der Auslagefrist von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereiches III ein begründeter Einspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein, der eine andere Bewertung vorschlägt, so fordert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter zu Stellungnahmen auf, die innerhalb von zwei Wochen vorzulegen sind. Danach beruft die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Besprechung des Promotionsausschusses ein, in der über den Einspruch beraten und entschieden wird. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, wird eine weitere Berichterstatterin oder ein weiterer Berichterstatter einberufen. In diesem Fall ergibt sich die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der in den Gutachten durch die Berichterstatterinnen und Berichterstatter vorgeschlagenen Noten. Die Dissertation ist nicht angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Berichterstatterinnen und Berichterstatter die Note „nicht genügend" vorgeschlagen haben.

(3) Die Note der Dissertation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt, ebenso wie eventuelle Auflagen der Berichterstatterinnen und Berichterstatter für die Veröffentlichung der Dissertation.

§ 15 Ablehnung der Dissertation

(1) Ist eine Dissertation abgelehnt, so wird das Promotionsverfahren mit der Bewertung „nicht genügend" abgeschlossen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mit.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand kann sich einmalig mit einem neuen Thema für ein erneutes Promotionsverfahren bewerben.

(3) Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereiches III.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt in der Form einer Disputatio im Promotionsfach, in dem die Dissertation verfasst wurde. Die Dekanin oder der Dekan bestellt zwei Prüferinnen oder Prüfer für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Prüfung. Frageberechtigt sind auch die Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter.

(2) Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann eine auswärtige Berichterstatterin oder ein auswärtiger Berichterstatter durch ein Videokonferenzsystem oder eine vergleichbare Technik zur Disputatio zugeschaltet werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor der Disputatio an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses gestellt werden. Im Falle eines Verbindungsausfalles oder sonstigen technischen Defekts wird die Disputatio unterbrochen. Ist eine Wiederherstellung der Videokonferenz innerhalb von 30 Minuten nicht möglich, so wird die Disputatio abgebrochen und es erfolgt zeitnah eine neue Einladung zur wissenschaftlichen Aussprache. Sie soll innerhalb von vier Wochen stattfinden.

(3) In der Disputatio soll die Doktorandin oder der Doktorand zeigen, dass sie oder er imstande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation im Kontext übergreifender Fragestellungen des entsprechenden Promotionsfaches zu beurteilen und zu diskutieren. Darüber hinaus kann die oder der Promovierende über zentrale Themen des Promotionsfaches befragt werden. Die mündliche Prüfung soll in deutscher Sprache stattfinden. Vorausgesetzt, dass sämtliche Mitglieder des Promotionsausschusses zustimmen, ist auch die Verwendung einer Fremdsprache erlaubt.

(4) Die Disputatio findet fachbereichsöffentlich statt. Die Doktorandin oder der Doktorand und die Fachbereichsöffentlichkeit sind über den Zeitpunkt der Disputatio mindestens zwei Wochen vorher zu unterrichten. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden bei der Dekanin oder dem Dekan kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches an der Disputatio teilnehmen; sie ist ggf. ebenfalls mindestens zwei Wochen vorher über den Zeitpunkt der Disputatio zu unterrichten. Die Disputatio muss innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Dissertation stattfinden. Anträge auf Fristverlängerungen müssen schriftlich an die Dekanin oder den Dekan gerichtet werden. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung schriftlich mit.

(5) Die Disputatio dauert 90 Minuten. Sie besteht aus einem 20-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion über die Hauptergebnisse und Forschungsmethoden der Dissertation sowie deren Bezüge zu zentralen Themen des Promotionsfaches. Hierbei soll die Doktorandin oder der Doktorand zeigen, dass sie oder er sein Promotionsfach methodisch und sachlich vertieft beherrscht.

(6) Über die Disputatio wird von einem gemäß § 11 Abs. 1 prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs III ein Protokoll angefertigt, aus dem die wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgespräches und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen müssen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu unterzeichnen.

(7) Muss die Disputatio wegen Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden verschoben werden, soll unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem angesetzten Termin ein Attest vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe für die Verhinderung anerkannt, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt.

(8) Die Bewertung obliegt den beiden Prüferinnen oder Prüfern. Die Bewertung wird unmittelbar im Anschluss an die Disputatio entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 2 in nichtöffentlicher Beratung vorgenommen

und der Doktorandin oder dem Doktoranden eröffnet. Die Gesamtbewertung der mündlichen Prüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Im Übrigen wird die Note der Disputatio nach folgenden Regeln gebildet:

0 = summa cum laude
0,5 bis 1 = magna cum laude
1,5 bis 2 = cum laude
2,5 bis 3 = rite
über 3 = insufficienter

Die Disputatio ist bestanden, wenn ihre Gesamtbewertung rite (3) oder besser lautet. Ist die Disputatio nicht bestanden, wird die Note insufficienter (4) vergeben. In diesem Fall kann die Prüfung gemäß § 18 wiederholt werden.

§ 17 Festlegung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote wird in nicht öffentlicher Beratung vom Promotionsausschuss festgestellt und setzt sich aus den Bewertungen von Dissertation und Disputatio zusammen, wobei die Dissertation doppelt zählt.

(2) Die Noten für die Dissertation und die bestandene mündliche Prüfung gehen ggf. als gebrochene Zahlen in die Berechnung der Gesamtnote ein. Dabei werden für die Berechnung zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Bei einem Notendurchschnitt bis 0,33 ist die Note „summa cum laude“ zu vergeben. Im Übrigen wird die Gesamtnote nach folgenden Regeln gebildet:

0,34 bis 1,49 = magna cum laude

1,50 bis 2,49 = cum laude

2,50 bis 3,0 = rite

über 3,0 = insufficienter

Das Promotionsverfahren gilt als „nicht bestanden“ wenn die Durchschnittsnote über 3,0 liegt. In diesem Fall wird die Gesamtnote insufficienter (4) vergeben.

(3) Die Gesamtnote wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt. Über das Ergebnis des Prüfungsverfahrens stellt die Dekanin oder der Dekan eine Bescheinigung aus, in der die Gesamtnote aufgeführt ist.

§ 18 Wiederholung der mündlichen Prüfung, Versäumnis, Täuschung

(1) Ist die Disputatio nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Für die Wiederholung der nicht bestandenen Disputatio ist schriftlich ein Gesuch bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen.

(2) Die Disputatio kann frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Die Frist soll zwei Semester nicht überschreiten. Über einen späteren Zeitpunkt der Wiederholung entscheidet die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.

(3) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand zum festgesetzten Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nicht und liegen wichtige Gründe für das Versäumnis nicht vor, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Über die Anerkennung wichtiger Gründe entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Falls die Begründung für das Versäumnis anerkannt wird, gilt die neu festzusetzende Prüfung nicht als Wiederholung.

(4) Versucht die Doktorandin oder der Doktorand die Bewertung der Dissertation oder das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(5) Wird die Disputatio nicht innerhalb der Frist gemäß § 18 Abs. 2 wiederholt oder erneut nicht bestanden, so wird das Promotionsverfahren als „nicht bestanden" (§ 17 Abs. 2) abgeschlossen.

§ 19 Regelung zur Wahrung der Chancengleichheit

Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung muss die Dekanin oder der Dekan einen angemessenen Nachteilsausgleich gewähren. Sie oder er kann ein amtsärztliches Attest verlangen. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Disputatio teilnehmen. Auch kann in diesem Fall eine angemessene Verlängerung der Promotionszeit gewährt werden.

§ 20 Elternschutz

Die Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass sie innerhalb der definierten Fristen vollständig abgelegt werden können. Verlängerungen und Unterbrechungen werden nicht berücksichtigt, soweit sie durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren. Es ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen.

§ 21 Promotionen in gemeinsamer Betreuung mit anderen in- und ausländischen Hochschulen

1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit anderen in- und ausländischen Fakultäten durchgeführt werden, wenn

1. auch an der anderen in- oder ausländischen Fakultät für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,

2. mit der in- oder ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Rat des Fachbereiches III zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberinnen oder der Bewerber an einer Universität und die Krankenversicherung sowie erforderlichenfalls über eine Registrierung des Themas der Dissertation enthalten.

3. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer in- oder ausländischen Fakultät gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Promotionsordnung mit Ausnahme von § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 2.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie

oder er auch an der in- oder ausländischen Fakultät, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.

(3) Wenn die Landessprache an der ausländischen Fakultät nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 kann von dem Erfordernis der Zusammenfassung in deutscher Sprache befreit werden. In der Vereinbarung kann auch festgelegt werden, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache und der Landessprache an der ausländischen Fakultät vorlegen darf und ob und in welcher Sprache Zusammenfassungen erforderlich sind.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beteiligten Fakultäten als Doktorandin oder als Doktorand angenommen und betreut. Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu nennen. Die Betreuerin oder der Betreuer aus der ausländischen Fakultät muss über eine gleichwertige Qualifikation wie der in § 8 Abs. 1 beschriebene Personenkreis verfügen.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung an der Universität Trier statt, bestellt die Dekanin oder der Dekan die beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu Mitgliedern des Promotionsausschusses. Diesem gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter,

2. die beiden Betreuerinnen oder Betreuer als Berichterstatterinnen oder Berichterstatter,

3. zwei Prüferinnen oder Prüfer für die mündliche Prüfung.

(6) Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der Universität Trier durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe der in- oder ausländischen Fakultät bewertet werden. Die Bewertung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für die beteiligte in- oder ausländische Fakultät geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für den beteiligten in- oder ausländischen Fachbereich geltenden Recht. Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der ausländischen Hochschule durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 dieser Promotionsordnung bewertet werden. Die Ergebnisse werden mitgeteilt und in der Urkunde ausgewiesen.

(7) Die Promotionsurkunde ist mit den Siegeln der Universität Trier und der anderen in- oder ausländischen Hochschule zu versehen. Die Promotionsurkunde muss erkennen lassen, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereichs III der Universität Trier mit einer in- oder ausländischen Fakultät handelt. Wird die mündliche Promotionsleistung nicht an der Universität Trier erbracht, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die in- oder ausländische Fakultät geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 23 Abs. 1 dieser Promotionsordnung entsprechen.

8) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Abs. 1 dieser Promotionsordnung) und bei Beteiligung einer ausländischen Fakultät in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Ist nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde gemäß Abs. 7 Satz 1 nicht zulässig, so muss

1. aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nach Satz 1 nebeneinander ausgeschlossen ist, und

2. in der Promotionsurkunde der in- oder ausländischen Fakultät auch in deutscher Sprache darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereiches III der Universität Trier mit der in- oder ausländischen Fakultät handelt.

(9) Für die Veröffentlichung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Hochschule, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht worden ist. Ist die mündliche Promotionsleistung an der ausländischen Hochschule erbracht worden, so sind fünf Exemplare der veröffentlichten Dissertation an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches III der Universität Trier abzuliefern.

§ 22 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist nach der Erfüllung der Auflage von Veränderungen in der von den Berichterstatterinnen und Berichterstattern genehmigten Form innerhalb von drei Jahren nach der mündlichen Prüfung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Vor der Veröffentlichung ist die Dissertation der ersten Berichterstatterin oder dem ersten Berichterstatter zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Dissertation ist als Buch, in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder als Online-Dokument zu veröffentlichen.

3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches III unentgeltlich drei Exemplare der Dissertation zu liefern sowie

1. fünf Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird (Nachweis durch Vorlage der Vertragsunterlagen), oder
2. fünf Exemplare zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek Trier abzustimmen sind. In diesem Fall überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität Trier das Recht, weitere Kopien in entsprechender Form herzustellen und zu verbreiten.
3. fünf Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt, oder
4. 40 Exemplare in Buchform (Druck oder Fotoreproduktion), oder
5. fünf Exemplare, eine elektronische Version der Dissertation und einen Vertrag mit einem Verlag über eine „book-on-demand“ oder „Open-Access-Veröffentlichung“. Der Vertrag muss eine Verfügbarkeit der Dissertation von mindestens fünf Jahren zusichern.

(4) Bei der Veröffentlichung muss erkennbar sein, dass es sich um eine Dissertation aus dem Fachbereich III der Universität Trier handelt.

(5) Angemessene Verlängerungen der Frist gemäß Abs. 1, die bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs III schriftlich zu beantragen sind, können in begründeten Fällen gewährt werden. Über die Fristverlängerung entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

§ 23 Promotionsurkunde und Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Nach Abgabe der Pflichtexemplare an den Fachbereich händigt die Dekanin oder der Dekan die Promotionsurkunde aus. Diese enthält den Titel und die Bewertungen der Dissertation, das Ergebnis der Disputatio und die Gesamtnote. Als Datum der Promotionsurkunde ist der Tag der Disputatio anzugeben. Die Urkunde ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität sowie mit der Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten zu versehen.

(2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die oder der Promovierte das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen. Eine vorläufige Titelführung ist nicht zulässig.

§ 24 Einsichtsrecht

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt. Mit Zustimmung der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter erhält sie oder er Kopien der Gutachten.

(2) Der Antrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Diese oder dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Das Promotionsverfahren ist beendet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nach Vorliegen der Gutachten gegenüber der Dekanin oder dem Dekan schriftlich ihren oder seinen Verzicht auf Fortsetzung des Promotionsverfahrens erklärt.

(2) Wird festgestellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand wissentlich irreführende Angaben gemacht oder den Promotionsausschuss oder eines seiner Mitglieder getäuscht hat, so berät der Fachbereichsrat, ob das Promotionsverfahren als nicht bestanden gilt; im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(3) Ist das Promotionsverfahren nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden oder wurde das Promotionsverfahren nach Absatz 1 beendet, so kann die Doktorandin oder der Doktorand frühestens nach Ablauf eines Jahres ein neues Promotionsverfahren zur Verleihung des akademischen Grades „Doktorin der Philosophie“ oder „Doktor der Philosophie“ beantragen. Der Fachbereichsrat entscheidet in welchem Umfang Leistungen wiederholt werden müssen. Dabei gilt, dass die Dissertation mit neuem Thema zu erstellen ist. Dies gilt auch, wenn es sich um eine Promotion handelt, die bei einer anderen Hochschule nicht zustande gekommen ist. Für die Wiederholung ist ein Antrag nach § 9 zu stellen. Einem dritten Promotionsantrag kann nicht entsprochen werden.

§ 26 Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad wird entzogen, wenn

1. er durch Täuschung oder andere unlautere Mittel, z.B. ein Plagiat, erlangt worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, oder

2. die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die ihn als eines akademischen Grades unwürdig erscheinen lässt.

Zuvor ist die betroffene Person anzuhören.

(2) Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 27 Verfahren bei Entscheidungen

(1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Über Widersprüche entscheidet der Fachbereichsrat. Ein Widerspruch ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

(3) Alle Entscheidungen werden der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Ehrenpromotion

(1) Das Verfahren der Ehrenpromotion wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Der Antrag muss von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder hauptamtlich am Fachbereich III tätigen Habilitierten gestellt werden.

2) Der Antrag muss eingehend würdigen, dass die Anforderungen des § 1 Abs. 3 dieser Promotionsordnung in der Person der oder des Vorgeschlagenen erfüllt sind.

3) Die Ehrenpromotion setzt den Beschluss des Rates des Fachbereiches III voraus. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates erforderlich.

(4) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin oder dem Dekan durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in welcher auf die herausragenden Leistungen der zu ehrenden Person verwiesen wird.

§ 29 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1) Diese Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs III der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs III der Universität Trier vom 2. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 43, Seite 19-28), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. April 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 47, Seite 20) außer Kraft.

2) Die Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits zum Promotionsverfahren zugelassen waren, können ihr Promotionsverfahren nach der

Promotionsordnung vom 2. Juni 2016, zuletzt geändert am 6. April 2017, beenden. Auf ihren Antrag hin kann das Promotionsverfahren nach der neuen Promotionsordnung erfolgen.

Trier, den 12. Januar 2026

Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun
Dekan des Fachbereichs III